

Aktenzeichen:
7 C 296/08



083213

Verkündet am: 17.09.2008

ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Amtsgericht Sinzig

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Sinzig
auf die mündliche Verhandlung vom 27.08.2008
durch d. RichterIn am Amtsgericht

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 508,98 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2008 zuzüglich 186,25 Euro außergerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht ein restlicher Schadensersatzanspruch in Höhe von 5,98 Euro aus dem Unfallereignis vom 12.11.2007 zu. Die Beklagte hat auf die Unkostenpauschale lediglich 20,-Euro gezahlt, so dass ein Anspruch in Höhe von weiteren 5,-Euro gerechtfertigt ist.

Ferner stehen der Klägerin noch 3,98 Euro für Zuzahlungen zu. Insoweit hat die Klägerin den Anspruch dargetan und belegt.

Die Klägerin hat darüber hinaus einen weiteren Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 500,-Euro. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Klägerin die Beeinträchtigungen schlüssig dargelegt. Zwar reicht der Hinweis auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit alleine nicht aus, die Klägerin hat jedoch im einzelnen vorgetragen, dass sie über längere Zeit an erheblichen Beschwerden gelitten hat. Aus den von der Klägerin vorgelegten Belegen ergibt sich, dass mehrere Arztbesuche erforderlich waren und die Klägerin Medikamente einnehmen, eine Halskrawatte tragen und an Krankengymnastik teilnehmen musste. Auch wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit alleine nicht ausreichend ist, ergibt sich jedoch aus dem Zeitraum vom 12.11.2007 bis 17.01.2008, dass sich der Heilungsverlauf über einen längeren Zeitraum hingezogen hat. Ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 1.000,-Euro erscheint somit als angemessen.

Die Beklagte ist daher zur Zahlung des noch offenstehenden Betrages in Höhe von insgesamt 508,98 Euro verpflichtet. Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Beklagte ist auch gem. §§ 280, 286 BGB zum Ersatz der weiter geltend gemachten Anwaltskosten verpflichtet.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91a ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für in der Hauptsache teilweise erledigt erklärt haben, hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Beklagte war bereits bei Rechtshängigkeit der Klage zum Ausgleich der restlichen Reparaturkosten verpflichtet, auch wenn zu diesem Zeitpunkt das Fahrzeug noch nicht 6 Monate weiter genutzt wurde.

Nach Auffassung des Gerichts folgt weder aus der Entscheidung des BGH vom 27.11.2007 noch aus der Entscheidung des BGH vom 22.04.2008, dass ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten im Rahmen der 130%-Grenze erst nach Ablauf von 6 Monaten fällig wird. Eine Aussage zur Fälligkeit des Anspruchs wird in den Entscheidungen weder explizit noch inzident getroffen.

Der Geschädigte, der sein Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren lässt und in der Folgezeit tatsächlich weiter nutzt, hat damit zunächst sein Integritätsinteresse zum Ausdruck gebracht. Sofern keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine weitere Nutzung nicht beabsichtigt ist, ist der Ersatzanspruch gem. § 249 BGB mit dem Schadensereignis fällig geworden.

Würde man eine Pflicht zur Leistung des kompletten Schadensersatzes von einer sechsmonatigen Nutzung abhängig machen, wäre der Geschädigte verpflichtet, hinsichtlich des Differenzbetrages in Vorleistung zu treten. Dies würde seinen Anspruch auf Schadensersatz aushöhlen. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Sofern man dem Geschädigten grundsätzlich ein Anspruch auf Durchführung einer Reparatur im Rahmen der 130%-Grenze gestattet, muss der Geschädigte auch in der Lage sein, diesen Anspruch unmittelbar zu verwirklichen. Diese Möglichkeit wäre jedoch gefährdet, wenn ein Schadensersatzanspruch erst (teilweise) nach Ablauf einer sechsmonatigen Wartefrist fällig würde.

Da somit die Klage im Zeitpunkt der Teilerledigung zulässig und begründet war, hat die Beklagte auch insoweit die Kosten zu tragen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle